



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1986

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	15. 1. 1986	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	208
21281	8. 6. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Festsetzung der Kurgebietsgrenzen der Stadt Bad Salzuflen	211
772	29. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Richtl. Verw. AbwAbg)	216

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
6. 2. 1986	Ministerpräsident Bek. - Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	216
17. 1. 1986	Finanzminister Innenminister Gem. RdErl. - Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Kalenderjahre 1986, 1987 und 1988	218
31. 1. 1986	Innenminister Bek. - Öffentliche Sammlungen	217
14. 2. 1986	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Sitzung des Verkehrsausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	217

I.

20320

Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1986 - B 2104 - 24 - IV A 2

Zur Durchführung des besoldungsrechtlichen Teils des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 27. 12. 1985 für den Bereich des Bundes Hinweise bekanntgegeben, die - soweit sie im Landesbereich von Bedeutung sind - als Anlage mit der Bitte um entsprechende Anwendung mitgeteilt werden. Ergänzend gebe ich die folgenden zusätzlichen Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Anlage

1. Zu Nr. 1 der Hinweise

Nr. 13.3.4 bis 13.3.5 BBesGVwV gilt nicht in den Fällen des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahn.

2. Zu Nr. 13 Abs. 2 Satz 1 der Hinweise

Die Laufbahnvorschriften des Landes enthalten keine Angaben über förderliche Berufsausbildungen für den einfachen Dienst. Im Interesse einer landeseinheitlichen Handhabung bitte ich, eine abgeschlossene Berufsausbildung dann als förderlich anzusehen, wenn sie dem Beamten Kenntnisse vermittelt hat, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zweckdienlich sind.

3. Zu Nr. 13 Abs. 3 der Hinweise

Den kraft Gesetzes in die BesGr. A 2 oder A 3 übergeleiteten Beamten sind die geänderte Zuordnung und die neue Amtsbezeichnung bzw. Dienstbezeichnung mitzuteilen.

4. Zu Nr. 15 der Hinweise

Für teilzeitbeschäftigte Beamte sind zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge die Teilzeitbezüge gegenüberzustellen. In Konkurrenzfällen des § 40 Abs. 5 und 6 jeweils letzter Satz BBesG (z. B. wenn beide Ehegatten bzw. beide Anspruchsberechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind) sind dabei die ungekürzten familienbezogenen Bestandteile in die Vergleichsberechnung einzustellen. Dadurch ergeben sich schon bei geringerer Kinderzahl Ausgleichsbeträge.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. 12. 1985

Zu dem besoldungsrechtlichen Teil des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 13 Abs. 3 Satz 3 - neu - BBesG) i. V. m. Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 (Inkrafttreten)

Die Ausgleichszulage ist im Falle des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahn entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 BBesG zu berechnen. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Bezügeerhöhungen teil, soweit sie zu erhöhende Bezügebestandteile enthält. Die Beamten werden so gestellt wie in ihrem bisherigen Amt.

Für vor dem 1. Januar 1986 aufgestiegene Beamte, denen aus ihrem früheren Amt (Spitzenamt der früheren Laufbahn) eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zustand und die sich am 1. Januar 1986 im Eingangsamts der neuen Laufbahn befinden, ist die Ausgleichszulage nach Maßgabe der neuen Vorschrift zu berechnen und vom 1. Januar 1986 an zu zahlen. Waren Ausgleichszulagen bereits aufgezehrt, werden sie in der für den 1. Januar 1986 zu errechnenden Höhe wiederhergestellt.

Beispiele:**a) Aufstieg in den gehobenen Dienst 1984:**

Ausgleichszulage 1984 = 241,18 (Endstufe A 9)
Ausgleichszulage 1985 = 184,26 DM
Ausgleichszulage ab 1. Januar 1986:

A 9 + Z, jeweiliges Grundgehalt = 2 480,65
jeweilige Stellenzulage = 67,—
jeweilige Amtszulage = 282,96

2 830,61

A 9 geh. D., jeweiliges Grundgehalt = 2 480,65
jeweilige Stellenzulage = 100,—

2 580,65

Ausgleichszulage - neu - 249,96 DM

b) Aufstieg in den gehobenen Dienst im September 1981

Heutige Ausgleichszulage = 0

(Grundgehalt 2 208,95 - 12. DAST -
Zulage 67,—
Amtszulage 259,45

- jeweils August 1981 - 2 535,40 DM

Grundgehalt 2 480,65 - Endstufe -
Zulage 100,—

- jeweils 1. Januar 1986 - 2 580,65)

Ausgleichszulage ab
1. Januar 1986 = 249,96 DM

(Berechnung wie oben auf der Basis der jeweiligen Grundgehälter, Amts- und Stellenzulagen).

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Neufassung § 29 Abs. 3 Nr. 2 BBesG)

Die Neufassung ermöglicht die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit im Dienste von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage im Rahmen des § 29 Abs. 3 beim Besoldungsdienstalter. Nr. 29.3.2 BBesGVwV zu § 29 ist nicht mehr anzuwenden. Bei vor dem 1. Januar 1986 eingestellten Beamten ist auf Antrag zu entscheiden; die Verbesserung kann frühestens ab 1. Januar 1986 zahlungswirksam werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a und d (§ 40 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 7 Satz 1 BBesG)

Der erhöhte Ortszuschlag der Stufe 2 ist künftig nicht zu zahlen, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen den Ortszuschlagsstufen 1 und 2 überschreiten; aus Gründen der Einheitlichkeit wird von dem Unterschiedsbetrag in den Tarifklassen Ia bis Ic ausgegangen. Das Sechsfache des Unterschieds beträgt z. Z. 784,56 DM monatlich. Bei Kindern sind auf diesen Betrag Kindergeld und Kinderanteil des Ortszuschlags anzurechnen. Bei z. B. einem Kind mit Erstkindergeld stehen Mittel (netto nach gesetzlichen Abzügen) für dessen Lebensunterhalt bis zu 622,68 DM monatlich der Gewährung der Stufe 2 nicht entgegen (784,56 DM / 50,- DM Kindergeld / 111,88 DM Ortszuschlag-Anteil). Die Eigenmittel-Grenze gilt für minderjährige und volljährige Personen. Der Betrag erhöht sich bei einschlägigen Besoldungsanpassungen.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags - wie nach § 40 Abs. 5 - im Ergebnis nur einmal zu zahlen, wenn mehrere im öffentlichen Dienst stehende Berechtigte, die eine Wohnung gemeinsam bewohnen, Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung (vgl. BBesGVwV 40.5.5.) oder auf Anwärterverheiratetenzuschlag haben. Der Unterschiedsbetrag ist den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der jeweils maßgebenden Tarifklasse von Amts wegen anteilig zu gewähren.

Beispiele zu Satz 4:

a) Ein lediger Beamter und eine ledige Beamtin haben ihr gemeinsames minderjähriges Kind in ihre gemeinsam gemietete Wohnung aufgenommen und gewähren ihm Unterhalt. Der in § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bezeichnete Höchstbetrag wird nicht über-

schrritten. Beide Beamte sind nach Satz 1 anspruchsberechtigt und erfüllen die Voraussetzungen des Satzes 4 im übrigen. Jeder erhält deshalb den Unterschiedsbetrag entsprechend seiner Tarifklasse zur Hälfte.

- b) Ein geschiedener Beamter und eine ledige Beamtin haben jeweils ein minderjähriges Kind in ihre gemeinsame Wohnung aufgenommen und gewähren diesen Unterhalt. Der in § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bezeichnete Höchstbetrag wird jeweils nicht überschritten. Jeder erhält deshalb den Unterschiedsbetrag entsprechend seiner Tarifklasse zur Hälfte.
- c) Zwei ledige Beamte nehmen ihre vermögenslose Mutter, die nur eine Rente von 780 DM/Monat erhält, in ihre gemeinsam gemietete und von ihnen bewohnte Wohnung auf und gewähren ihr Unterhalt. Jeder erhält nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 den Unterschiedsbetrag entsprechend seiner Tarifklasse zur Hälfte.

Erhält im Falle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ein Beamter Ortszuschlag, der andere Anwärterverheiratetenzuschlag, wird einmal der halbe Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und einmal der halbe Anwärterverheiratetenzuschlag gewährt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b und c (§ 40 Abs. 5 und 6 BBesG)

Anspruchsberechtigte, die beide im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt sind, erhalten den halben Unterschiedsbetrag ab 1. Januar 1986 ungekürzt. Ist einer der Anspruchsberechtigten mit mindestens der Hälfte, der andere jedoch (z. B. als Angestellter) mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt, ist § 6 BBesG anzuwenden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (Neufassung § 46 Abs. 3 Nr. 2 BBesG)

Die neue Vorschrift, die die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage einschränkt, gilt nur für diejenigen Beamten, denen die Zulage nach § 46 nach dem 31. Dezember 1985 zusteht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 54 BBesG)

Nicht abgedruckt, da für den Landesbereich ohne Bedeutung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b (§ 56 Abs. 2 BBesG)

Nicht abgedruckt, da für den Landesbereich ohne Bedeutung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 57 BBesG)

Nicht abgedruckt, da für den Landesbereich ohne Bedeutung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 58 a Abs. 1 BBesG - neu -)

Nicht abgedruckt, da für den Landesbereich ohne Bedeutung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Ergänzung des § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b BBesG)

Auf die Hinweise unter Nr. 3 wird Bezug genommen. Bei einer entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 gilt bezüglich des dort genannten Höchstbetrages auch für einen Anwärter das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen den Ortszuschlagsstufen 1 und 2 der Tarifklasse Ia bis Ic.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. a (Neufassung der Besoldungsgruppe A 1)

Beamte, die am 31. Dezember 1985 der Besoldungsgruppe A 1 angehören und die sich auch am 1. Januar 1986 im Amt befinden, sind nach Aufhebung der Ämter „Amtsgehilfe“ und „Betriebsgehilfe“ vom 1. Januar 1986 an kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 2 mit der Amtsbezeichnung „Oberamtsgehilfe“ und „Oberbetriebsgehilfe“ übergeleitet, soweit sie nicht in die Besoldungsgruppe A 3 übergeleitet sind. Zur Überleitung in die Besoldungsgruppe A 3 siehe unten Nr. 13.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c Doppelbuchst. aa (Änderung der Fußnote 3 zur BesGr. A 3)

Nicht abgedruckt, da für den Landesbereich ohne Bedeutung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c Doppelbuchst. bb und cc (Eingangsamts A 3, Fußnote 4 - neu - zu BesGr. A 3)

Für Beamte, die die Voraussetzungen der neuen Fußnote 4 zur BesGr. A 3

- Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Laufbahnprüfung oder
- Nachweis einer abgeschlossenen förderlichen Berufsausbildung oder
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

erfüllen, ist vom 1. Januar 1986 an das Eingangsamts der BesGr. A 3 zugeordnet.

Welche Berufsausbildung als förderlich anzusehen ist, richtet sich nach den Vorschriften des Laufbahnrechts. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind die in § 29 Abs. 1 BBesG aufgeführten Einrichtungen. Die geforderte dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn muß nicht ohne Unterbrechung geleistet sein.

Am 31. Dezember 1985 vorhandene Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und die sich am 1. Januar 1986 im Amt befinden, sind kraft Gesetzes in die BesGr. A 3 mit den zugehörigen Amtsbezeichnungen übergeleitet. Die Voraussetzungen der neuen Fußnote 4 zur BesGr. A 3 müssen spätestens am 31. Dezember 1985 erfüllt sein; die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn muß danach spätestens am 1. Januar 1983 begonnen haben. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Einstellung am 3. Januar 1983 erfolgte, weil der 1. Januar ein gesetzlicher Feiertag und der 2. Januar 1983 ein Sonntag waren. Unerheblich für die Überleitung ist die Art des Dienstverhältnisses innerhalb der geforderten drei Jahre.

Am 31. Dezember 1985 vorhandene Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die keine der vorgenannten Voraussetzungen (Fußnote 4 zur BesGr. A 3) erfüllen, kann bei späterem Erfüllen der Voraussetzungen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 nur im Wege der Beförderung verliehen werden.

Wird nach dem 31. Dezember 1985 ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, der keine der beiden ersten Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 3 erfüllt, vor Ablauf von drei Jahren einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst in eine Beamtenlaufbahn des einfachen Dienstes übernommen, ist ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 zu verleihen; die Besoldungsgruppe A 3 kann nur im Wege der Beförderung erreicht werden. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein; eine hiervon unabhängige „Durchstufung“ vom Eingangsamts A 2 in das Eingangsamts A 3 nach Erfüllung der geforderten drei Jahre ist nicht zugelassen. Möglichkeiten, in solchen Fällen eine zeitliche Abkürzung durch Entscheidung der unabhängigen Stelle zu erwirken, bleiben unberührt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. d (neues Spitzenamt A 5 + Amtszulage für den Justizwachtmeisterdienst) i. V. m. Nr. 15 Buchst. b

Beförderungen sind erst möglich nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Auf § 5 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG wird hingewiesen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 14 i. V. m. Anlage (Ortszuschlagstabelle), Sätze 2 und 3 unter der Tabelle

Welches Kind das zweite oder ein weiteres zu berücksichtigendes Kind ist, richtet sich nach dem Kindergeldrecht. Die Ausgleichsregelung des Satzes 3 unterhalb der Tabelle greift ein, wenn ein Beamter infolge der Ortszuschlags-Erhöhungsbeträge nach Satz 2 bei sonst gleichen Verhältnissen (Dienstaltersstufe, Kinderzahl) eine geringere Besoldung erhalten würde als ein Beamter einer niedrigeren Besoldungsgruppe. Ein solcher Fall kann nur bei größerer Kinderzahl vorkommen. Der nach Satz 3 zu zahlende Ausgleichsbetrag ist Ortszuschlag.

Zur Besoldung im Sinne des Satzes 3 gehören Grundgehalt, Ortszuschlag einschl. Erhöhungsbeträge von A 1 bis A 5, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen.

Beispiele (Stand 1. Januar 1986):

- a) Besoldungsgruppen A 3 bis A 5, jeweils 7. Dienstaltersstufe (9 Kinder)

	BesGr. A 3	BesGr. A 4	BesGr. A 5
Grundgehalt	1 360,31	1 437,08	1 513,32
Amtszulage	38,—	38,—	38,—
Allgem. Zulage	67,—	67,—	67,—
OZ für 9 Kinder	1 710,35	1 710,35	1 710,35
Erhöhung für 8 Kinder	320,—	240,—	160,—

Zusammen	3 495,66	3 492,43	3 488,67
Zusätzlicher Unterschiedsbetrag		3,23	6,99

(Anlage V BBesG Satz 3) (Unterschied zu A 3) (Unterschied zu A 3, da höher als zu A 4)

- b) Besoldungsgruppen A 5/A 6, jeweils 7. Dienstaltersstufe (6 Kinder)

	BesGr. A 5	BesGr. A 5 + Ausgleichszulage*)	BesGr. A 6
Grundgehalt	1 513,32	1 513,32	1 596,19
Ausgleichszulage	—	38,—	—
Allgem. Zulage	67,—	67,—	67,—
OZ für 6 Kinder	1 374,71	1 374,71	1 374,71
Erhöhung für 5 Kinder	100,—	100,—	—

Zusammen	3 055,03	3 093,03	3 037,90
Zusätzlicher Unterschiedsbetrag			17,13

(Anlage V BBesG Satz 3) 55,13 (bei A 5 + Ausgleichszulage)

*) Wenn der Beamte aus dem einfachen Dienst, BesGr. A 5 + Amtszulage 38,- DM, aufgestiegen war.

Bestandsfälle:

Die Ausgleichsregelung gilt auch für Beamte oder Soldaten, die am 1. Januar 1986, wenn sie in einer niedrigeren Besoldungsgruppe wären, aufgrund der Ortszu-

schlag-Erhöhungsbeträge eine höhere Gesamtbesoldung erhalten würden. Bei der Feststellung der (fiktiven) günstigeren Vergleichsbesoldung aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist wie folgt zu verfahren.

Beispiele:

- a) Beamte der BesGr. A 4 und A 5:

- Erhält der Beamte in seiner Besoldungsgruppe am 1. Januar 1986 **keine** Amtszulage, ist mit den niedrigeren Besoldungsgruppen **ohne** Amtszulage zu vergleichen.
- Erhält der Beamte am 1. Januar 1986 die Amtszulage 38,- DM, ist mit den niedrigeren Besoldungsgruppen einschl. Amtszulage 38,- DM zu vergleichen.

- b) Beamte ab BesGr. A 6:

Grundsätzlich ist mit der BesGr. A 5 oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe - ohne Amtszulage - zu vergleichen. In Bereichen, in denen die Laufbahnen des einfachen Dienstes typischerweise mit der Amtszulage 38,- DM ausgestattet sind, sollte diese Zulage berücksichtigt werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung halte ich es für vertretbar, auch bei atypischen Fällen (vereinzelte Aufstiegsfälle aus A 5 ohne Amtszulage; jüngere Laufbahnbeamte des mittleren Dienstes mit mehreren Kindern) die Amtszulage 38,- DM in die Berechnung einzubeziehen.

16. Zu Artikel 4 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung greift ein, wenn - insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - für Dezember 1985 der Ortszuschlag der Stufe 2 gewährt wurde oder zu gewähren war, solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen auch weiterhin erfüllt werden. Wurde die Stufe 2 im Dezember 1985 wegen der Pflege und Erziehung eines unverheirateten minderjährigen Kindes gewährt, ist sie auch dann weiter zu gewähren, wenn die für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehenden Mittel das Sechsfache des Unterschiedsbetrages (vgl. oben Nr. 3) nach dem 31. Dezember 1985 überschreiten. Soweit in Einzelfällen bisher der Ortszuschlag der Stufe 2 wegen Unterhalts für ein volljähriges oder minderjähriges verheiratetes Kind gewährt wurde, ist die Übergangsregelung anzuwenden, wenn andernfalls im Januar 1986 aufgrund des neuen Rechts eine Verschlechterung eintreten würde.

Die Übergangsregelung gilt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Fälle des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2. Sie hat keine Bedeutung für Fälle des Satzes 4, zu dem eine höchstrichterliche Entscheidung nicht ergangen ist; eine rechtskräftige Entscheidung im Einzelfall bleibt auch hinsichtlich des Satzes 4 unberührt (vgl. BT-Drs. 10/4225, S. 21, zu Artikel 2, Absatz 2).

21281

Festsetzung der Kurzebietsgrenzen der Stadt Bad Salzuflen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 6. 1985 - V A 3 - 0531.02

In Abänderung meines RdErl. v. 14. 4. 1978 (MBl. NW. S. 913/SMBL. NW. 21281) habe ich aufgrund des § 1 der Kurortverordnung (KOVO) vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), - SGV. NW. 21281 - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) v. 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 21281 - die Kurzebietsgrenzen der Stadt Bad Salzuflen neu festgesetzt. Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Kurzebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurzebietes - sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlagen
1 und 2

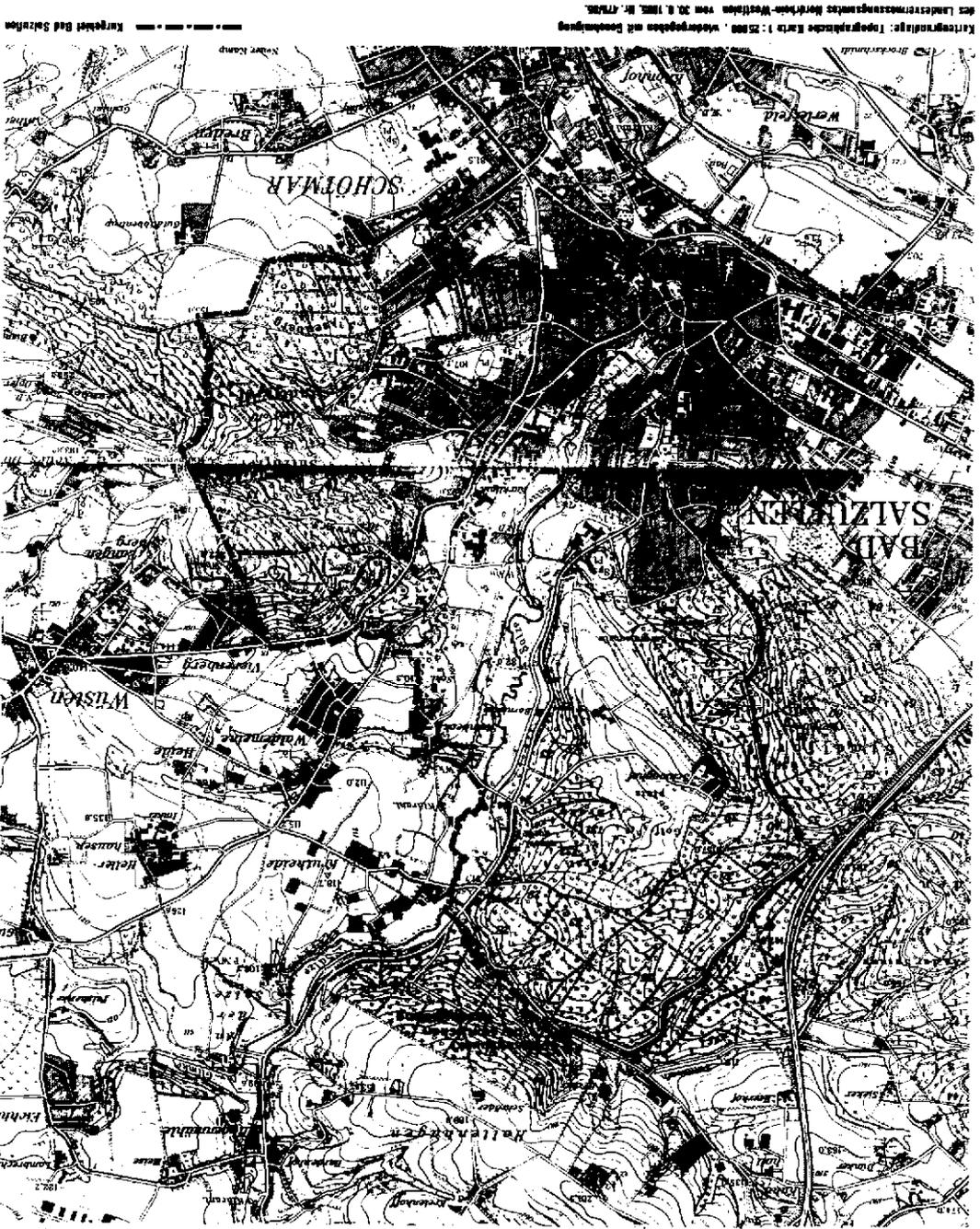
Anlage 1

Textliche Darstellung der Kurzebietsgrenzen

Die Begrenzung des Kurzebietes verläuft im Norden beginnend (Schnittpunkt der Straßenparzelle 22, Flur 31, Gemarkung Bad Salzuflen mit der Gemeindegrenze Bad Salzuflen/Exter, Flur 8 in östlicher Richtung bis zum Ostufer der Salze. Sie folgt nun dem Ostufer in südlicher Richtung bis zu der Nordostgrenze des Weges Flurstück 40, Flur 7 der Gemarkung Wüsten, entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 150, weiter in südlicher Richtung bis zur Südgrenze des Flurstücks 148, dieser Grenze und ihrer Verlängerung folgend bis auf die Westgrenze des Flurstücks 126, nun in südlicher Richtung entlang dieser Grenze und der Westgrenze des Flurstücks 144, in gerader Linie bis auf die Südgrenze des Flurstücks 144, dieser Grenze folgend bis auf die Westgrenze der Waldemeinestraße, nun in südlicher Richtung bis zu der Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 33, dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis auf die südliche Grenze der Wüstener Straße (L 535), weiter in östlicher Richtung dieser Straße bis zu Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen, Flur 33 (Wüstener Str./Steinkuhleinerstr.), nun entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis auf den Bumbamweg (20 m nördlich des Schnittpunktes der Gemarkungsgrenzen Bad Salzuflen/Wüsten/Ehrsen-Breden), diesem Weg in südlicher Richtung folgend auf die Nordgrenze des Flurstücks 10 (Weg, Gemarkung Ehrsen-Breden, Flur 1), weiter an der Westgrenze dieses Flurstücks entlang in südlicher Richtung bis auf die Nordgrenze des Flurstücks 17, nun entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks in westlicher Richtung bis zum Flurstück 6 (Weg), der Süd- bzw. Westseite dieses Flurstücks folgend

bis auf die Nordgrenze des Flurstücks 2, nun weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 2, der Nordgrenze des Flurstücks 381 (Gemarkung Schötmar, Flur 22) und der Südgrenze des Flurstücks 16 (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 33) bis auf die Südgrenze der Walhallastraße, an dieser Grenze entlang in südwestlicher Richtung bis auf die Südwestgrenze dieser Straße, dieser folgend bis zur Verlängerung der südwestlichen Grenze der Heidestraße, nun entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze des Flurstücks 666, an der Süd- und Westgrenze dieses Flurstücks entlang in gerader Linie auf die Nordgrenze der Ahornstraße, nun folgt die Grenze der Nordseite bzw. Nordwestseite der Ahornstraße bis auf die nordöstliche Grenze der Osterstraße, dieser Grenze nach Norden folgend bis auf die Verlängerung der Nordgrenze der Grabenstraße. Nun entlang der Nord- und Nordostseite der Grabenstraße bis zum westlichen Endpunkt der Parzelle 480, Flur 21, Gemarkung Salzuflen, von dort weiter bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 680, Flur 21, Gemarkung Salzuflen, entlang der Nordgrenze der Parzelle 681, Flur 21, Gemarkung Salzuflen (Arminstr.) bis zur Hermannstr.; nun in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Hermannstr. bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 670, Flur 21, Gemarkung Salzuflen, geradlinig weiterführend bis zur südwestlichen Ecke der Parzelle 547, Flur 21, Gemarkung Salzuflen, dann entlang der Nordgrenze der Schießhofstr. bis Hindenburgstr., in nördlicher Richtung abknickend entlang der Ostgrenze der Hindenburgstraße (Flurstück 570, Flur 21, Gemarkung Salzuflen) bis zur Nordgrenze der Parzelle 564, Flur 21, Gemarkung Salzuflen, geradlinig weiterführend bis zum Schnittpunkt der Südgrenze der Parzelle 494, Flur 29, Gemarkung Salzuflen, nun entlang der Nord- und Nordostgrenze der Herforder Str. bis auf die Ostgrenze der Friedrich-Ebert-Straße, von hier aus in nördlicher Richtung bis auf die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 352, von diesem Schnittpunkt aus in gerader Linie bis auf die Nordwestecke des Flurstücks 398, und nun entlang der südöstlichen Grenze der Volkhausenstraße bis auf die Nordostgrenze des Gröchteweges, dem Gröchteweg in nordwestlicher Richtung folgend auf die östliche Grenze der Hegelstraße, jetzt entlang der östlichen Seite der Hegelstraße und der Ostgrenze der Wegeparzelle 809 und 808, nun entlang der Südgrenze des Flurstücks 614, von hier aus in gerader Linie auf die Nordwestecke des Flurstücks 51, entlang der Nordgrenzen dieses Flurstücks und der Goethestraße bis zur Ostgrenze des Flurstücks 850, von diesem Punkt aus bis zur Südwestecke des Flurstücks 880 und von hier aus in gerader Linie auf die Nordwestecke des Flurstücks 546 (parallel zur Freiligrathstraße), der Nordgrenze dieses Flurstücks in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Obernbergstraße folgend, nun entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung, dann entlang der Westgrenze bzw. Nordgrenze der Straßenparzelle 16 (Forststraße) in nördlicher und dann abknickend in nordöstlicher Richtung dieser Straße bis zur Wegebezeichnung Sugepad, entlang der nördlichen Seite dieses Weges bis zur Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen/Exter, Flur 8 (Ausgangspunkt).

212



Zeichnerische Darstellung des Kurgebiets

2.13- 2.15

772

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
 (Richtl. Verw. AbwAbg)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 1. 1986 - III B 6 - 6056/1 - 30090

- 1 Mein RdErl. v. 13. 5. 1983 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.1 Nach Nr. 2.3 wird eine neue Nr. 2.4 mit folgendem Wortlaut eingeführt:
 2.4 Verbindungs- und Zuleitungssammler, Haupt-sammler, Ableitungskanäle
 Die bisherigen „Nrn. 2.4 bis 2.6“ werden zu den „Nrn. 2.5 bis 2.7“
- 1.2 In Nr. 5.3 wird in der letzten Zeile die „Nr. 2.6“ durch die „Nr. 2.7“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 5.4.1 erhält folgenden Wortlaut:
 Zuwendungsfähige Ausgaben
 Bei den unter den Nrn. 2.1 bis 2.6 aufgeführten Maß-nahmen sind zuwendungsfähig die Ausgaben
- 1.4 In Nr. 5.4.1.8 wird in der 1. Zeile die „Nr. 2.6“ durch die „Nr. 2.7“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 5.4.3.1 wird an die Überschrift das Wort „ zins-los“ angefügt. Der Abschnitt „Zinssatz“ entfällt.
- 1.6 In Nr. 5.4.3.1 wird der Abschnitt „Fristen für Verzin-sung und Tilgung“ durch folgenden Text ersetzt:
 Fristen für Tilgung:
 Die Tilgung ist jeweils zum 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres fällig.
- 1.7 In Nr. 6.3 Satz 2 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert:
 „- für Anlagen bzw. Maßnahmen der Nr. 2.2 bis 2.6 mindestens 25 Jahre,“
- 1.8 In Nr. 7.1.3 wird in der 1. Zeile die „Nr. 2.6“ durch die „Nr. 2.7“ ersetzt.
- 2 Die Anlage 2 (Zuwendungsbescheid) wird wie folgt ge-ändert und ergänzt:
- 2.1 In Abschnitt I Nr. 2, zweiter Spiegelstrich, werden die „Nrn. 2.2 bis 2.5“ durch die „Nrn. 2.2 bis 2.6“ ersetzt.
- 2.2 In Abschnitt I Nr. 3 (Darlehenskonditionen) entfällt der Absatz „Zinssatz“.
- 2.3 Der Absatz „Fristen für Verzinsung und Tilgung“ wird durch den folgenden Text ersetzt:
 Fristen für Tilgung:
 Die Tilgung ist jeweils zum 15. 2. und 15. 8. jeden Jahres fällig.
- 2.4 Abschnitt II Nr. 1 (Nebenbestimmungen) erhält fol-gende Textfassung:
 Die beigefügten - ANBest-G* - ANBest-P i. V. m. NBest-Bau -^o) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes be-stimmt:
1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaß-nahme sind dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
 2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksam-keit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger der Bewilli-gungsbehörde dies bis zum 31. 10. eines jeden Jah-res mitteilen.

3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungs-behörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v. H. mindestens aber mehr als 100 000,- DM unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei der Vergütung von Ingenieurleistungen, die nach dem 1. 1. 1985 zur Erfüllung des Zuwendungs-zweckes vertraglich begründet werden, ist die seit diesem Zeitpunkt geltende Honorarordnung für Ar-chitekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gel-tenden Fassung zugrunde zu legen.
5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Bescheides mit dem von ihm genannten Kreditinstitut (Haus-bank) gemäß den Darlehenskonditionen und den „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfah-ren)“ einen Darlehensvertrag abzuschließen.
6. Die Bearbeitungskosten für die bankmäßige Ab-wicklung (Darlehen/Zuschüsse) hat der Zuwen-dungsempfänger zu tragen.

^{*) Nichtzutreffendes streichen}

- MBl. NW. 1986 S. 216.

II.

Ministerpräsident

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 2. 1986 - I B 5 - 444 - 1/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des General-konsulats der Portugiesischen Republik in Düsseldorf er-nannten Herrn Dr. António Alberto Passos Lobo de Arau-jo Queiroz am 27. 1. 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Detmold und Münster.

- MBl. NW. 1986 S. 216.

Finanzminister Innenminister

Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Kalenderjahre 1986, 1987 und 1988

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 326 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.49.01-21/86 -
v. 17. 1. 1986

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1980 (MBl. NW. S. 774) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II gegeben.

Durch die Verordnung über die Einführung der europä-ischen Sommerzeit für die Jahre 1986, 1987 und 1988 vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 292) ist die mitteleuropäische Sommerzeit für diese Jahre eingeführt worden.

Wir bitten, die mit dem o. g. RdErl. gegebenen Hinweise entsprechend auch in den Jahren 1986, 1987 und 1988 zu beachten. Eine besondere tarifliche Regelung bleibt vor-behalten.

- MBl. NW. 1986 S. 216.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1986 - I C 1 / 24-12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1986 S. 217.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Sitzung des Verkehrsausschusses der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 14. 2. 1986

Am Donnerstag, 13. März 1986, 12.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Düsseldorf, Marktplatz 1 (großer Sitzungssaal EG), eine öffentliche Sitzung des Verkehrsausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt. Zentrales Thema der Sitzung ist die Beratung über das Programm der Stadt Düsseldorf zur Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Essen, den 14. Februar 1986

Högener
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1986 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3580